Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz Herrn Dr. Volker Wissing, MdB Bundesminister der Justiz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Kürzel Me/VJ **Telefon** +49 30 27876-530 **Telefax** +49 30 27876-799

E-Mail johrden@dstv.de

Datum 18.11.2024

Schonfrist für Sanktionen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Wissing,

der Berufsstand der Steuerberater und Steuerberaterinnen ist auch in diesem Jahr auf Ihre wohlwollende Unterstützung angewiesen. Wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn analog zum Vorjahr gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023 am 31.12.2024 endet, kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB vor Ende April 2025 eingeleitet wird.

Bereits in der Vergangenheit hat das Bundesamt für Justiz erfreulicherweise auf die außerordentliche Lage unseres Berufsstands reagiert und in enger Abstimmung mit Ihrem Haus "Schonfristen" zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beschlossen. Für dieses entgegengebrachte Vertrauen waren und sind wir äußerst dankbar.

Steuerberaterinnen und Steuerberater haben in den letzten Jahren enorme Zusatzbelastungen zugewiesen bekommen. Sie haben sich in den zurückliegenden Krisen immer zuverlässig gezeigt und diese Mehrbelastungen geschultert. Doch gerade für kleinere und mittlere Kanzleien ist es nach wie vor ein enormer Kraftakt, die krisenbedingt entstandenen Zusatzaufgaben neben ihren laufenden originären Kanzleitätigkeiten zu bewältigen.

Zwar setzte die Ampel-Koalition mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 dankenswerterweise ein Fristenkonzept um, das den Mehrbelastungen des Berufsstands Rechnung tragen sollte und die Abgabefristen für die Steuererklärungen verlängert hat. Das aus



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Sicht des DStV gute Konzept ist jedoch aus heutiger Perspektive aufgrund vieler Entwicklungen, die seinerzeit nicht berücksichtigt werden konnten, leider nicht mehr ausreichend. Seit Umsetzung des Konzeptes sind viele weitere, nicht vorhersehbare Zusatzbelastungen für den Berufsstand eingetreten. Hierzu zählen u.a. die Abrechnungen und Beratungen im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale, dem Corona-Pflegebonus, zur Corona-Sonderzahlung sowie der Inflationsausgleichsprämie, die Beratung zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr oder die Prüfung unzähliger geänderter Zinsbescheide infolge der Absenkung des Zinssatzes von 6 % auf 1,8 % (aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) sowie die Beratung und Führung von Einspruchsverfahren.

Darüber hinaus wurden auch durch außersteuerliche Normen weitere Zusatzbelastungen auf den Berufsstand übertragen - etwa:

- zusätzliche Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz sowie die Registrierung im elektronischen Meldeportal,
- Einrichtung von Meldestellen durch das Whistleblower-Gesetz,
- Neuerungen im Transparenzregister.

Zugleich entwickelten sich einige der damals bei dem Fristenkonzept perspektivisch berücksichtigten Mehrbelastungen erheblich aufwendiger als ursprünglich angenommen. Insbesondere die Corona-Schlussabrechnungen haben sich als deutlich arbeitsintensiver herausgestellt. Aus diesem Grunde verlängerten die Wirtschaftsminister von Bund und Ländern die Frist zur Einreichung mehrfach, letztmals bis 15.10.2024. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass die Bearbeitung der Corona-Schlussabrechnungen durch die Bewilligungsstellen zu einem enormen zusätzlichen Aufwand führt. So stellen die Bewilligungsstellen im Rahmen der Bearbeitung vielfach unzählige und kleinteilige Nachfragen. Bei entsprechender Fortführung dieser Praxis werden die Zusatzaufgaben aus den Corona-Schlussabrechnungen sehr wahrscheinlich noch bis in das Jahr 2027 hinein andauern.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich beim Thema Grundsteuer ab. Auch hier wird die Prüfung der ab Ende 2024 und in 2025 ergehenden Bescheide und die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe noch über nicht absehbare Zeit eine deutliche Mehrbelastung nach sich ziehen.



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Diese Vielzahl an zusätzlichen Aufgaben haben dazu geführt, dass die im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossenen Fristverlängerungen bedauerlicherweise nicht ausreichend sind; sondern vielmehr erneut an die tatsächliche Zusatzbelastung des Berufsstands angepasst werden sollten. Eine für den Veranlagungszeitraum 2023 rechtzeitige gesetzliche Umsetzung dürfte sich jedoch – angesichts des Endes der Regierungskoalition, der bevorstehenden Neuwahlen des Deutschen Bundestags und einer anschließenden Regierungsfindung – zeitlich schwierig gestalten. Damit bleibt der Druck auf den Berufsstand an dieser Stelle sehr hoch.

Umso wichtiger wäre es für die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis zumindest bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 ein Stück weit Entlastung zu erfahren.

Derzeit gilt für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2023 eine Abgabefrist zum 02.06.2025. Auch diese Frist könnte ohne eine Verlängerung der Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse 2023 vielfach nicht ausgeschöpft werden, da die Erstellung von Steuererklärung und Jahresabschluss in den Kanzleien regelmäßig Hand in Hand gehen.

Für Ihre erneute Unterstützung mittels zeitnaher Verkündung einer Fristverlängerung für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 wären wir daher überaus dankbar.

Sehr gerne stehen wir Ihnen auch für einen kurzfristigen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RAin/StBin Sylvia Mein (Geschäftsführerin) gez. StBin/Dipl.-Hdl. Vicky Johrden (Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.